

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Waschmittelgesetzes — Drucksachen 10/5303, 10/6404 —

Bericht der Abgeordneten Kühbacher, Gerster (Mainz), Dr. Weng (Gerlingen) und Dr. Müller (Bremen)

Mit dem Gesetzentwurf sollen Vorschriften des Waschmittelgesetzes wegen eines wirksamen Schutzes der Gewässer vor Verunreinigungen durch Wasch- und Reinigungsmittel geändert bzw. neu eingefügt werden. Erreicht werden soll damit, die Umweltverträglichkeit der Erzeugnisse fortlaufend nach dem technischen Fortschritt zu verbessern und den Mengenverbrauch auf das für die Reinigung Notwendige auszurichten.

Wegen der fachlichen Begleitung und Überwachung des Gesetzentwurfs wird beim Umweltbundesamt ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen, wobei gleichzeitig die Länder von zeitraubenden Vorprüfungen beim Vollzug des Waschmittelgesetzes entlastet werden.

Nach der Kostenaussage der Gesetzesbegründung beträgt der Personalbedarf beim Umweltbundesamt zusätzlich sieben Planstellen/Stellen sowie zwei Aushilfskräfte (Dreijahreskräfte). Über die Anzahl und Wertigkeit wird der Haushaltsausschuß im Rahmen seiner sogenannten Bereinigungssitzung am 12. November 1986 bei der Beratung über den Entwurf des Bundeshaushalts 1987 beschließen. Neben den Personalkosten, die mit 500 000 DM jährlich anzusetzen sind, entstehen dem Bundesumweltamt zusätzliche Verwaltungskosten in Höhe von 900 000 DM, wobei 400 000 DM als einmalige

Kosten 1987 und 500 000 DM laufend jährlich anfallen würden. Der Gesetzentwurf führt somit zu Mehrkosten in Höhe von

1 400 000 DM für 1987,
1 000 000 DM für 1988,
1 000 000 DM für 1989,
1 000 000 DM für 1990.

Deckung dafür ist für 1987 im Entwurf des Bundeshaushaltsplans bei Kap. 16 05 vorhanden. Für die Folgejahre wird der Betrag in die Finanzplanung des Bundes eingestellt.

Die Kosten der Länder sind zur Zeit nicht bezifferbar. Ihre Höhe hängt davon ab, wie von den Verordnungsermächtigungen Gebrauch gemacht und die Überwachungspraxis gestaltet wird. Es ist davon auszugehen, daß die Länder den Kontrollaufwand beim Waschmittelgesetz niedrig halten können. Die Gemeinden sind von den Neuregelungen nicht betroffen.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorgelegten Beschlußempfehlung.

Bonn, den 16. Oktober 1986

Der Haushaltsausschuß

Dr. Riedl (München)	Kühbacher	Gerster (Mainz)	Dr. Weng (Gerlingen)	Dr. Müller (Bremen)
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter			

